

STADT JEVER Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 109

„An den Schöfelwiesen West“

Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

20.10.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Regio Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
5. Sielacht Wangerland
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
6. Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. EWE Wasser GmbH
Humphry Davy Straße 41
27472 Cuxhaven
8. EWE Netz GmbH
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p> | |
| <p><u>Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Umwelt: <u>untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung.</p> <p>Die im Pkt. 5.1 des Umweltberichtes festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestände der nach § 7 BNatSchG geschützten Sumpfschwertlilie müssen vor Beginn der Bauarbeiten an einen geeigneten Standort umgesetzt werden. Die Arten sind hierbei lebend zu versetzen. • 2 Nistkästen für den Grauschnäpper aufhängen. <p>sind durch eine Fachfirma bzw. ein Fachbüro durchzuführen.</p> <p>Die neuen Standorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der im Pkt. 5.2.1 des Umweltberichtes festgelegten Bilanzierung kann gefolgt werden.</p> <p>Die im Pkt. 5.3 des Umweltberichtes festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind zeitgleich mit der Erschließung des Baugebietes herzustellen.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen für den Kompensationsrestwert von 145.895 Werteinheiten werden im Flächenpool Moorland durchgeführt. Hiermit wird eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die beiden geschützten Landschaftsbestandteile - artenarmes Extensivgrünland auf Moorboden sowie artenarmes Extensivgrünland im Übergang mit Rohrglanz-Landröhrlicht und Schilfröhrlicht - von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>Für die Überplanung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope - Schilf-Landröhricht sowie Weiden-Sumpfgewässers ist analog zum Bebauungsplanverfahren Nr. 108 -An den Schöfelwiesen Ost – ein gesonderter Antrag auf Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Der Fachbeitrag Fledermäuse hat ergeben, dass es in zwei Bereichen des UG intensiv genutzte Jagdgebiete von bis zu 7 Fledermausarten gibt. Darunter die 3 stark gefährdeten Arten Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus.</p> <p>Eine Bebauung dieser Bereiche würde zu einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch Verlust eines Gewässers, Lichtemissionen und Biotopverlust führen. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse gesehen.</p> <p>Vermieden werden können diese Beeinträchtigungen nur, wenn die Flächen im Bereich der Nr. 1 und 2 der Karten 2 und 3 im Fachbeitrag unbebaut und die Heckenstrukturen dort erhalten bleiben. Hierzu ist noch eine Aussage ihrerseits zu treffen.</p> <p>Sollte sich bei der Abwägung herausstellen, dass der Verlust der Jagdgebiete nicht vermieden werden kann, ist der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wie folgt zu gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwechslungsreiche Böschung und geschwungene Linienführung des RRB, • Landschafts- und standortgerechte Begrünung und Bepflanzung durch einheimische Stauden und der nördliche Rand des Geländes nach ökologischen Gesichtspunkten mit einheimischen Gehölzen bepflanzt wird, • Vernetzung des RRB mit der Landschaft durch Leitstrukturen von Norden nach Süden in Form von Hecken, die die Gräben an der westlichen und östlichen Grenze des Bebauungsgebietes begleiten. Wenn diese Gräben unbeleuchtet bleiben, erfüllen sie den Zweck die Fledermäuse zum Regenrückhaltebecken zu führen. <p>Sollte auch das nicht möglich sein, ist westlich oder südlich des Eingriffsgebietes eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen. Hierzu wäre ein Gewässer am Moorlandstief oder am Bahngraben mit Leitstrukturen in Form von Heckenanpflanzungen zu schaffen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird seitens der Gemeinde gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme der Fledermäuse konnten lediglich zwei stark gefährdete Arten erfasst werden. Dabei handelt es sich um das Langohr, das auf der Roten Liste Deutschland als stark gefährdet eingestuft wird, und um die Breitflügelfledermaus, die gem. der Roten Liste Niedersachsen als stark gefährdet gilt. Die nebenstehend genannten Arten Mücken- und Rauhautfledermaus werden als Arten mit restriktiver Verbreitung eingestuft. Im Fall der Mückenfledermaus ist die Datenlage zusätzlich defizitär, sodass eine Einstufung auf der bundesweiten Roten Liste nicht möglich ist.</p> <p>Bei den nebenstehend angesprochenen Teilbereichen 1 und 2 der Karten 2 und 3 der Anlage 2 des Umweltberichts handelt es sich um Jagdgebiete hoher (Teilbereich 1) und mittlerer Bedeutung (Teilbereich 2). Zusätzlich ist ein weiteres Jagdgebiet hoher Bedeutung (Teilbereich 3) dargestellt. Nach fachgutachterlicher Einschätzung wird ausschließlich die Überplanung der Teilbereiche 1 und 3 als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Die Überplanung des Teilbereichs 2 überschreitet nicht die Schwelle zur Erheblichkeit, da in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken festgesetzt wird, das als Jagdgebiet für Fledermäuse ebenso gut oder ggf. besser geeignet ist wie die bestehenden Strukturen. Die nebenstehende Stellungnahme gibt die Aussagen des faunistischen Fachbeitrags korrekt wieder. Um die als erheblich eingestuften Beeinträchtigungen in ihren Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken, ist es erforderlich, das Regenrückhaltebecken nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten und dieses mit der angrenzenden Landschaft zu vernetzen. Durch die Festsetzung einer Wasserfläche mit überlagernder Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Festsetzung einer Wasserfläche nebst Festsetzung einer privaten Grünfläche als Gewässerräumstreifen wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Damit der Gewässerräumstreifen die</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p><u>untere Abfallbehörde</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>In der vorliegenden Planung haben die Stichstraße keine Wendemöglichkeit und werden nicht angefahren. Bei einer nach DGUV Information 214-033 erforderlichen Durchfahrtsbreite von bereits 3,55 m sollten gestalterische Maßnahmen und Parkbuchten sehr genau überlegt/geplant werden. Insbesondere durch Bäume und Wohnmobile wird die Durchfahrt häufig behindert. In Kurven ist der Platzbedarf ebenfalls höher.</p> <p>Wie in den Hinweisen zum B-Plan 108 dargestellt, könnten Rad-Verbindungswege mit Pollern auch durch Entsorgungsfahrzeuge erschlossen werden. Ansonsten sind die Straßenbreiten nach derzeitigem Planungsstand ausreichend; die Stichstraßen werden nicht angefahren.</p> <p>Durch die Anlage als Ringstraße könnten alle Abfallbehälter auf einer Straßenseite aufgestellt werden, dieses reduziert die Anzahl der Durchfahrten und bei gemeinsamer Aufstellung auch die Hebevorgänge, mit entsprechenden Lärmverringerungen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9,23,35 DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV C 27)</p> <p>Weitere Informationen DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104) DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):</p> | <p>Funktion als Leitstruktur erfüllen kann, ist dieser weitgehend unbeleuchtet zu halten. Da bauliche Anlagen innerhalb von Gewässerräumstreifen ohnehin nicht zulässig sind, entfällt auch die Möglichkeit eine Beleuchtung zu errichten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Fuß- und Radwege erfolgt auf Ebene der Ausführungsplanung. Das Erschließungssystem bleibt grundsätzlich wie geplant.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Rast 06)</p> <p>Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u>, und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> Hinweis zu Kap. 3.2 der Begründung: Das RROP 2020 liegt seit 18.3.20 als Satzungsbeschluss vor.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u> Eine Stellungnahme wird ggf. nachgereicht</p> <p><i><u>Ergänzung aus der Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (27.07.2020):</u></i></p> <p><u>untere Immissionsschutzbehörde</u> Hinweis der unteren Immissionsschutzbehörde: Bei Baudurchführung sind die Immissionsrichtwerte für Baulärm gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AW Baulärm) entsprechend einzuhalten. Insbesondere bei sehr lauten Bautätigkeiten, wie dem Rammen der Pfahlgründung, ist auf die Einhaltung der AVV</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Stellungnahme erfolgte innerhalb der Frist nicht.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>Baulärm zu achten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm kann auch durch aktiven Schallschutz gewährleistet werden. Sollte ein aktiver Schallschutz nicht ausreichen, ist ein weniger lautes Bauverfahren zu wählen.</p> | |
| <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</p> | |
| <p><u>Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (22.07.2020):</u></p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit wie z. B. Klei.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | |
| <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> | |
| <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessensgebiet militärischer Funk.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung und der Begründung bereits enthalten. Gebäude in einer Höhe von über 30 m sind im Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-576-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> | |
| <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Regio Nord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p> | |
| <p><u>Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Schalltechnische Gutachten entsprechend unserer Stellungnahmen angepasst und der Bebauungsplanentwurf geändert wurde.</p> <p>Wir bitten auch die übrigen Auflagen/Bedingungen und Hinweise unserer Gesamtsternungnahme vom 22.07.2020 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-20-81783 zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (22.07.2020):</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 22.07.2020 vorgebrachten Auflagen/Bedingungen und Hinweise werden im Rahmen der oben aufgeführten Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes wird nicht gefolgt. Der beschlossene Bebauungsplan kann nach Eintritt der Rechtswirksamkeit online über die Homepage der Stadt Jever heruntergeladen werden.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p><i>Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1540 Sande – Jever, Bahn-km 11,575 – 11,900. Daher sind die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1540 nicht gefährdet oder gestört werden.</i></p> <p><i>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Entwässerungsanlagen / Tiefenentwässerung, Durchlässe, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Es ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</i></p> <p><i>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, wird im Unterabschnitt 4.2.1 Bahntrasse Sande-Esens der Begründung eingegangen.</i></p> <p><i>Ergänzend hierzu und dem schalltechnischen Gutachten weisen wir darauf hin, dass es bereits heute Verkehre gibt, die in die Nachtstunden lt. Bundes-Immissionsschutzgesetz / Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV fallen.</i></p> <p><i>Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind im Bebauungsplan festzusetzen.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes gilt es zu beachten, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Ferner kann einer Versickerung in Gleisnähe nicht zugestimmt werden.</i></p> | <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bahntrasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes, sodass Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen von der Planung nicht berührt werden. Die beabsichtigte Bebauung befindet sich in ausreichender Entfernung zum Gleis, sodass von keiner Störung des Triebfahrzeugführers auszugehen ist.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt. Das schalltechnische Gutachten wurde unter Berücksichtigung der aktuell in den Nachtstunden verkehrenden Züge angepasst und die Lärmpegelbereiche entsprechend festgesetzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist über ein Regenrückhaltebecken geplant, dass in ausreichender Entfernung zum Gleisbett errichtet werden wird.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p><i>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</i></p> <p><i>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</i> DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p><i>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</i></p> <p><i>Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist als Aufgabenträger direkt am Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p> | <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die LNVG wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Der Bitte wird teilweise gefolgt. Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes wird nicht gefolgt. Der beschlossene Bebauungsplan kann nach Eintritt der Rechtswirksamkeit online über die Homepage der Stadt Jever heruntergeladen werden.</i></p> |
| <p>Sielacht Wangerland Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever</p> | |
| <p><u>Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>die Stellungnahme der Sielacht Wangerland vom 11.05.2020 hat weiterhin Bestand.</p> | <p>Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB bleiben bestehen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Zu den Ergänzungen hinsichtlich der Belange der Deutschen Bahn im Hinblick auf den Schallschutz weisen wir darauf hin, dass die Satzungsbestimmungen der Sielacht Wangerland hinsichtlich der Freihaltung der Räumuferstreifen auch bei ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen einzuhalten sind.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.05.2020 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u></p> <p>zu der vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Im Plangebiet der Bauleitplanung befinden sich Gewässer II. Ordnung und zwar auf der Südwestseite das Gewässer II. Ordnung Nr. 82 „Bahngraben“ und auf der Südostseite das Gewässer II. Ordnung Nr. 10 "Moorlandstief". Weiterhin grenzt an der Ostseite des Plangebietes das in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehende Gewässer III. Ordnung Nr. 10b.</p> <p>Im Bereich der Gewässer II. Ordnung sind entsprechend der Satzung der Sielacht Wangerland jeweils durchgehend 10,00 m breite Räumuferstreifen (gilt auch für das Gewässer II. Ordnung Nr. 82) entlang der Gewässer auszuweisen und von jeglichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Das Bauverbot gilt auch für Nebenanlagen und Fuß- und Radwege.</p> <p>Für das Gewässer III. Ordnung gilt entsprechend der Satzung ein 6,00 m breiter Räumuferstreifen, der ebenfalls von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich, dass die Unterhaltung des Gewässers III. Ordnung Nr. 10b an die EWE Wasser GmbH übertragen werden soll. Voraussetzung hierfür ist eine offizielle Übertragung der Unterhaltungspflicht durch die untere Wasserbehörde.</p> <p>Die Satzungsbestimmungen sind textlich und zeichnerisch in die Planunterlagen aufzunehmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungsbestimmungen der Sielacht Wangerland werden von den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf Basis der amtlichen Planunterlage mit dem eingemessenen Gewässer II. Ordnung Nr. 82 wird ein 10,00 m breiter Räumstreifen ab der Böschungsoberkante festgesetzt.</p> <p>Nach telefonischer Absprache mit der Sielacht Wangerland muss im Rahmen der Ausführungsplanung ein Ausnahmeantrag nach § 6 (7) der Satzung der Sielacht Wangerland über die Zulässigkeit eines Fuß- und Radweges im Bereich der Gewässerräumstreifen gestellt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung bleibt die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage eines Fuß- und Radweges innerhalb des Regenrückhaltebeckens bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der obigen Abwägung gefolgt.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p><i>Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Moorland. Dieses Gebiet verfügt über keine freie Entwässerung (ausschließlich Pumpbetrieb), so dass hinsichtlich der Regenrückhaltung hohe Anforderungen gestellt werden und somit in der Planung ausreichend Raum für entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen einzuplanen ist. Einzelheiten sind im erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.</i></p> | <p><i>Der Hinweis wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens befolgt.</i></p> |
| <p>Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p> | |
| <p>Mit Schreiben vom 06. Mai 2020 – AP-LW-AWN-05/R6/20/Hö – haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang aufrechterhalten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 06.05.2020 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</i></p> <p><i>wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrmeterweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</i></p> | <p>Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB bleiben bestehen.</p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.</i></p> <p><i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75-%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</i></p> <p><i>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</i></p> <p><i>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</i></p> | <p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Versorgungsleitungen sind überwiegend auf öffentlichen Flächen herzustellen. Für Hausanschlüsse ist die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht erforderlich. Die im Rahmen der Ausbauplanung ggf. erforderlich werdende Nutzung privater Flächen sind mit den zukünftigen Eigentümern zu vereinbaren.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind hierzu ausreichend dimensioniert.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p><i>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgelundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461/9810211 in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p> | <p><i>Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes wird nicht gefolgt. Der beschlossene Bebauungsplan kann nach Eintritt der Rechtswirksamkeit online über die Homepage der Stadt Jever heruntergeladen werden.</i></p> |



| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>EWE Wasser GmbH Humphry Davy Straße 41 27472 Cuxhaven</p> | |
| <p><u>Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>vielen Dank für die Verlängerung der Frist bis zum heutigen Tage. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen vor Ort teilen wir Ihnen mit , dass die Stellungnahme vom 22. Mai 2020 weiterhin Bestand hat und im weiteren Verlauf zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die EWE Wasser GmbH im weiteren Planungsverlauf mit einzubinden ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.05.2020:</u></p> <p><i>vielen Dank für die Beteiligung an dem Planverfahren für den Bebauungsplan An den Schöfelwiesen West.</i></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Unsere erste Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren 108 An den Schöfelwiesen Ost vom 28.02.2019 hat auch für diesen Teilbereich Geltung.</i></p> <p><i>Oberflächenwasser:</i> <i>In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 9 beschrieben, dass das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen und gleichzeitig die Entwässerungsfunktion erhalten bleiben soll. Aus unserer betrieblichen Erfahrung wissen wir, dass sich in RRB sehr schnell schützenswerte Biotope entwickeln. Die (Teil-)Unterhaltung und -räumung solcher Becken wird durch die dann notwendige ökologische Baubegleitung sehr zeit- und kostenaufwendig. Wir würden es daher begrüßen, wenn im Rahmen der Ausführungsplanung in Zusammenarbeit</i></p> | <p>Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB bleiben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren 108 gelten in den betroffenen Teilbereichen auch für diesen Bebauungsplan und werden unter dieser Stellungnahme noch einmal aufgeführt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p><i>mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Unterhaltungskonzept für das Becken erarbeitet wird. Das gebe unserem Betriebspersonal die notwendige Handlungssicherheit bei der Unterhaltung.</i></p> <p><i>Dachneigung: Für diesen Teilbereich möchten wir anregen, dass flachgeneigte Dächer auf z.B. Garagen oder Nebenanlagen etc. verpflichtend begrünt werden. Damit wird die Versiegelung des Gebiets reduziert und ein weiterer Beitrag zum Regenwasserrückhalt geleistet. Zudem hoffen wir, dass analog zum BPlan 108 in Randbereichen auch Haupthäuser mit flachgeneigten Dächern ausgeführt werden dürfen und so die Möglichkeit zur Dachbegrünung besteht.</i></p> <p><i>Schmutzwasser: Das Plangebiet soll über ein neu zu errichtendes Pumpwerk an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Analog zum Bebauungsplan Westlich Beim Dünkagel gelangt das Abwasser über das Pumpwerk Ibenweg in das anschließende Freigefälletnetz im Rühringer Weg. Bei Starkregenereignissen ist es hier in der Vergangenheit zu einer hydraulischen Überlastung gekommen: Schmutzwasser ist in den Regenwasserkanal gelangt. Für den Normalbetrieb ist das Schmutzwassernetz ausreichend, wird durch den Anschluss der Baugrundstücke jedoch weiter beansprucht. Um dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen und den Anschluss weiterer Erschließungsgebiete zu ermöglichen, kann es in Zukunft notwendig sein, Folgeprojekte für die Vergrößerung des Druckrohr- und Freigefälletnetz anzustoßen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i><u>Stellungnahme der EWE Wasser GmbH im Rahmen der frühzeitigen Behörden/TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 108 vom 28.02.2019:</u></i></p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Planverfahren für den Bebauungsplan an den Schöfelwiesen Ost.</i></p> | <p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Jever begrüßt grundsätzlich die Anlage begrünter Dachflächen, möchte diese aber nicht verbindlich vorschreiben. Aus städtebaulichen Gründen hat sich die Stadt Jever dazu entschieden, dass im westlich gelegenen WA 1.2 Dächer mit einer Neigung von mindestens 30° zu errichten sind. Hintergrund ist, dass die Gebäude sich an die Bestandsbebauung mit geneigten Dächern am Brookmerlandring anpassen sollen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Zu den Maßnahmen, die im Bebauungsplan konkretisiert werden, nehmen wir aus entwässerungstechnischer Sicht wie folgt Stellung: Oberflächenwasser: Aus der Begründung ergibt sich eine praktische Frage: Wer ist nach der Fertigstellung des Erschließungsgebiets für die Unterhaltung der Gräben zuständig —die Sielacht Wangerland oder die EWE WASSER?</i></p> <p><i>Zurzeit befindet sich das Wasserschutzgebiet Feldhausen in Überarbeitung. Die genauen hydrogeologischen Abmessungen des Gebiets stehen noch nicht fest. Nach Rücksprache mit Herrn Eifers von der unteren Wasserbehörde des LK Friesland wird sich das Plangebiet ganz oder zumindest teilweise im vergrößerten Wasserschutzgebiet befinden.</i></p> <p><i>Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll daher für das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) eine Ölsperre vorgesehen werden. Bei einem möglichen Kfz-Unfall im Wohngebiet kann kontaminiertes Wasser zurückgehalten werden. Um für diesen Zweck das Becken jederzeit erreichen zu können, benötigt die EWE Wasser einen befestigten Weg rund um das Becken (z.B. Schotterrasen).</i></p> <p><i>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das RRB trotz naturnaher Gestaltung ein technisches Bauwerk ist, welches regelmäßig unterhalten werden muss (Rückschnitt von Bewuchs, Ausbaggern von Sediment). Wir möchten darum bitten, dass dieser Umstand bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Für die Unterhaltung des Beckens und der Gräben ist in der weiteren Planung zudem Platz vorzusehen, an dem das Bagger- und Mähgut abgelagert werden kann.</i></p> <p><i>Dachneigung: Flachgeneigte Dächer können als Grün- oder Blaudächer eine Schlüsselrolle bei der Schaffung neuer Grünflächen spielen und einen Beitrag gegen die steigende Versiegelung von Böden leisten. Sie sind eine Stütze der städtischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Auswirkungen des Klimawandels</i></p> | <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung klarstellend ergänzt wird. Zukünftig ist die EWE Wasser für die Unterhaltung der Gewässer zuständig.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Ölsperre wird derzeit nicht gesehen, jedoch im Rahmen der weiteren Planungen in Betracht gezogen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umstand der regelmäßigen Unterhaltung bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Zur Unterhaltung der Gräben werden ausreichend Räumstreifen planungsrechtlich gesichert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Jever begrüßt die nebenstehend genannten Hinweise und ermöglicht bereits im Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 flachgeneigte Dächer.</i></p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p><i>(Hitze- und Starkregenereignisse, Sturm, erhöhte Überflutungsgefahr) fordern einen verstärkten Rückhalt von Regenwasser und die kontrollierte Einleitung in das Sielsystem. Auch hierfür stellen Grün- und Blaudächer einen wichtigen Baustein dar. Daher würde es die EWE Wasser begrüßen, wenn flachgeneigte Dächer in künftige städtebauliche Konzepte mit aufgenommen würden.</i></p> <p><i>Schmutzwasser: Das Plangebiet soll über ein neu zu errichtendes Pumpwerk an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Analog zum Bebauungsplan Westlich Beim Dünkagel gelangt das Abwasser über das Pumpwerk Ibenweg in das anschließende FreigefälleNetz im Rüstringer Weg. Bei Starkregenereignissen ist es hier in der Vergangenheit zu einer hydraulischen Überlastung gekommen: Schmutzwasser ist in den Regenwasserkanal gelangt. Für den Normalbetrieb ist das Schmutzwassernetz ausreichend, wird durch den Anschluss der 60 Baugrundstücke jedoch weiter beansprucht. Um dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen und den Anschluss weiterer Erschließungsgebiete zu ermöglichen, kann es in Zukunft notwendig sein, Folgeprojekte für die Vergrößerung des Druckrohr- und FreigefälleNetz anzustoßen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p> | <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p> |
| <p>EWE Netz GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede</p> | |
| <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---------------------|
| <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> | |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|--|--|---|
| <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.</p> | | |
| <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Fachreferent Linientechnik Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p> | | |
| <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> | | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> |

Anregungen von Bürgern

von keinem Bürger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.